

Daß gegliederte Masse, wie Schmiegen, Meßketten u. s. w., nicht gestempelt werden, hat seinen Grund in der hier fast zur Unmöglichkeit steigenden Schwierigkeit, Veränderungen an den gestempelten Massen vorzubeugen (§. 10 des Gesetzes und §. 38 der Eichordnung.)

Bei den in §. 47 vorgeschriebenen Maßdimensionen ist namentlich darauf Rücksicht genommen, daß das Verhältnis des Querschnittes zum Gesamthalte auch ein nahe gleiches Verhältnis des sogenannten Haufmaßes herbeiführe.

§. 14 der Verordnung stellt nun die Grenzen der Unrichtigkeit, die sogenannte Toleranz, fest. Vergleicht man damit §. 26 der Eichordnung für die Eichämter und §. 4 der Eichordnung für die Normalaichungscommission, so findet man, daß die mit Rücksicht auf die Strafbarkeit für das Publicum gestattete Toleranz noch einmal so groß ist, als die für die Eichämter gestattete Abweichung und daß die Normalaichungscommission noch weit genauer zu arbeiten hat. (So darf z. B. ein Centnergewicht im Verkehre bis zu einem Loth abweichen, das Eichamt hat auf $\frac{1}{2}$ Loth genau zu aichen, die Normalaichungscommission jedoch noch eine Differenz von $1\frac{1}{2}$ Quentchen zu garantiren.) Diese steigenden Anforderungen entsprechen der Natur der Sache. Daß übrigens Abweichungen sowohl im Zuviel als im Zuwenig strafbar sind, bedarf kaum der Rechtfertigung.

Abgesehen davon, daß es sich eben darum handelt, die bleibende Richtigkeit nach allen Seiten hin zu erhalten, kann mit zu großen Gewichten und Massen eben so gut betrogen werden, wie mit zu kleinen.

§. 15 und 16 der Verordnung enthalten die in §. 9 des Gesetzes angedeuteten Ausnahmen, §. 15 bedarf keiner Erläuterung; diese Duldung ist für den Handel unzulässig. §. 16 kann wegen der etwas allgemeinen Fassung des Einganges Bedenken erregen. Es war jedoch nicht zu umgehen, eine Fassung zu wählen, welche im einzelnen Falle noch eine Cognition darüber zuließ, ob eine wirklich nicht zu beseitigende Usance vorliege. Die angeführten Fälle sind, so weit man jetzt zu übersehen vermag, die wichtigsten. So lange nicht ganz Deutschland ein Maß hat, wird von einem selbstständigen deutschen Weismaße keine Rede sein können, und eben so wenig von einer gänzlichen Ausrottung der Brabanter und Berliner Ellen und der französischen Aune im Webwaaren- und Bandverkehre. Daß man die Angabe der Dimensionen von Maschinen und Instrumenten nach französischem und englischem Maße nicht hindern kann und will, versteht sich. Die Kohlen bedürfen eines größern Grubenmaßes; dieses wird durch besondere Verordnung in einfache Uebereinstimmung mit dem Scheffelmaße gebracht werden. Im Uebrigen war nur nöthig, zu sichern, daß im Detailverkehre (dessen Begriff auf Maschinen und dergleichen gar nicht anwendbar ist) nicht nach fremdem Maße und Gewichte gemessen und gewogen werde.

§§. 17—21 der Verordnung bedürfen keiner besondern Rechtfertigung.

§. 22 bezieht sich auf den zweiten ständischen Antrag in der Schrift vom 20. Juni 1840. Man hält es ebenfalls für der Billigkeit entsprechend, daß die durch Ver-

aufschung alter legaler Gewichte mit neuen entstehenden Nichtkosten übertragen werden. Aber auch nur in den Grenzen dieser Vertauschung. Was darüber hinaus liegt, ist eine Anschaffung neuer Gewichte, mit welcher vielleicht auf das Gesetz gewartet, welche aber nicht durch dasselbe veranlaßt worden ist.

In Preußen ist eine ähnliche Bestimmung getroffen worden.

Für die Maße war bei dem gewählten Systeme eine gleiche Veranlassung nicht geboten.

Die transitorischen Bestimmungen §. 23 und 24 haben den Zweck, einmal das Verschwinden der alten Normale sicher zu stellen, sodann aber den Uebergang dadurch zu beschleunigen, daß der Gebrauch der alten Normale schon einige Monate vor Eintritt des Termins für Einführung der neuen Gewichte aufhört, das Aichen durch die neuen Eichämter in Vorrath aber ebenfalls zeitig genug beginnt. Man wird übrigens unvergessen sein, soweit irgend thunlich, auch den ersten Antrag der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 zur Ausführung zu bringen.

Was die am Schlusse des Allerhöchsten Decrets geforderte finanzielle Ermächtigung anlangt, so ist bereits erwähnt worden, daß die Einrichtung der Eichbehörden der Staatskasse nur unbedeutenden Aufwand machen wird.

Obgleich die Normalaichungscommission mit sehr genauen Instrumenten zu versehen ist, wird doch die Einrichtung derselben, soweit sie nicht dem Mechaniker anheimfällt, mit wenigen Hunderten von Thalern zu bestreiten sein.

Der laufende Aufwand während der ersten beiden Jahre wird an Reisekosten u. s. w. mehr betragen, als später, da die Einrichtung der Eichämter mehr Controle fordert. Weiterhin erst wird sich übersehen lassen, wie weit der regelmäßige Aufwand die eigenen Einnahmen der Normalaichungscommission übersteigt. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieser Gesamtaufwand im Laufe der ganzen Finanzperiode 1858/60 nicht über dreitausend Thaler ansteigen werde. Dagegen entzieht sich der Kostenbetrag, welcher nach §. 22 der Ausführungsverordnung durch Uebertragung der ersten Nichtkosten für Gewichte herbeigeführt werden wird, jeder Vorausberechnung, da es bei der bisherigen Unregelmäßigkeit des Aichens durch eine große Zahl von Stadträthen selbst an nur entfernt annähernden Unterlagen für Bestimmung des Totalbedarfs an Gewichten fehlt. Jedenfalls ist die Summe nicht unbedeutend. Die Zahl der gewerblichen und Handelsgeschäfte, welche unbedingt gestempelter Gewichte bedürfen, ist nach den statistischen Erhebungen auf mindestens 150,000 anzuschlagen.

Der Gebrauch von Brückenwaagen hat den Bedarf an großen Gewichten allerdings ansehnlich vermindert, aber dennoch kann sich der Gesamtbetrag der zu verlegenden Nichtgebühren leicht auf 50,000 Thaler und mehr belaufen. Eine specielle statistische Erhebung des Gewichtsbedarfs wollte man nicht vornehmen, da sie nur im Wege einer förmlichen Zählung durch ausgegebene Schemata ausführbar gewesen wäre und für sich selbst einen Aufwand von ein paar Tausend Thalern verursacht haben würde.